

VEREIN  
SCHWEIZER SCHULE ROM

SATZUNG

GRÜNDUNG UND SITZ DES VEREINS

ARTIKEL 1

Es wird in Rom ein Verband namens "VEREIN SCHWEIZER SCHULE ROM" mit Sitz in Rom, Via Marcello Malpighi 14, gegründet. Die Immobilie ist Eigentum der Eidgenossenschaft.

Auf den Verein finden die Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches Anwendung.

VEREINSZWECK UND VERMÖGEN

ARTIKEL 2

Zweck des gemeinnützigen Vereins ist der Betrieb der Schweizer Schule Rom.

Die Schweizer Schule Rom:

- ist politisch und konfessionell nicht gebunden,
- steht Schülern und Schülerinnen jeder Staatsangehörigkeit offen.

Auf der Grundlage der Lehrpläne des Schweizer Patronatskantons und des Schweizer Bundesgesetzes, das die schulische Ausbildung im Ausland lebender junger Schweizer (LISE) regelt, sind die Zielsetzungen der Schule:

- individuelle Ausbildung und gute Allgemeinbildung der Schüler,
- Beitrag zur Entwicklung von Solidarität, Verständnis und Toleranz in den Schülern;
- Förderung der Integration der Schüler in Schulen und Ausbildungseinrichtungen in der Schweiz.

Die Schweizer Schule Rom leistet im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel ihren Beitrag zur Schweizer Präsenz in Rom und fördert Gelegenheiten zu Begegnung und Austausch zwischen unterschiedlichen Kulturen.

Der Verein ist gemeinnützig. Das Vereinsvermögen umfaßt die vom Verwaltungsrat festgesetzten Mitgliedsbeiträge, die vereinseigenen mobilen Güter für soziale Zwecke sowie alle ausdrücklich für den Vereinsbetrieb bestimmten Spenden.

ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

ARTIKEL 3

Die Vereinsmitglieder müssen in der Mehrheit aus Schweizern bestehen.

Sollte sich eine Mehrheit von Schweizer Vereinsmitgliedern nicht ergeben, so muss besagte Mehrheit noch vor der Neuwahl der Vereinsführung wiederhergestellt werden, wobei hierzu keine Nicht-Schweizer zum Austritt gezwungen werden können.

Die Vereinsmitglieder unterscheiden sich in:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Ordentliche Mitglieder
- c) Fördernde Mitglieder

EHRENMITGLIEDER

## ARTIKEL 4

Ehrenmitglieder des Vereins sind die Personen, die entscheidend zur Entwicklung der Schule beigetragen und sich besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats gewählt.

Die Ehrenmitglieder sind wahlberechtigt.

## ORDENTLICHE MITGLIEDER

### ARTIKEL 5

Als ordentliche Mitglieder können dem Verein beitreten:

- 1) Schweizer Staatsbürger mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Provinz Rom oder im Vatikanstaat;
- 2) Schülereltern gleich welcher Nationalität;
- 3) Lehrer mit einem untergeordneten Arbeitsverhältnis zum Verein oder mit dem Auslandschweizersekretariat;

## FÖRDERNDE MITGLIEDER

### ARTIKEL 6

Als fördernde Mitglieder können dem Verein beitreten:

- 1) Schweizer Staatsbürger, auch wenn nicht in Italien ansässig;
- 2) ordentliche Mitglieder;
- 3) juristische Personen oder Wohltätigkeitsvereine, die in Verbindung auch wirtschaftlicher Art zur Schule stehen, bzw. hohe freiwillige Spendenbeträge zugunsten der Schule leisten.

Der zu bezahlende Jahresmitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

## VEREINSMITGLIEDER KRAFT AMTES

### ARTIKEL 7

Vereinsmitglieder kraft Amtes ohne formale oder wirtschaftliche Verpflichtungen:

- der Schweizer Botschafter in Rom bzw. eine von ihm ernannte Person;
- ein Vertreter des Schweizer Patronatskantons, falls ernannt;
- der jeweilige Direktor des Schweizer Institutes in Rom.

## PFLICHTEN DER MITGLIEDER

### ARTIKEL 8

Die Mitglieder sind, ausser zur Entrichtung des Jahresbeitrags, zur Zusammenarbeit mit dem Verein für eine gute Entwicklung der Schule verpflichtet.

## BEITRITT - ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT - AUSTRITT

### ARTIKEL 9

#### BEITRITT

Wer dem Verein beitreten möchte, reicht beim Verwaltungsrat einen Beitrittsantrag ein. Der Verwaltungsrat kann als Mitglieder Lehrer, die nicht die Schweizer Staatsangehörigkeit besitzen, zulassen, wenn diese einen diesbezüglichen Antrag eingereicht und seit zwei aufeinanderfolgenden Jahren mit dem Verein tatkräftig zusammengearbeitet haben.

#### ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die ordentliche und die fördernde Mitgliedschaft erlöschen:

- wenn der Jahresmitgliedsbeitrag nicht bis zum 31. Oktober entrichtet wird;
- die Mitgliedschaft von Eltern, die nicht die Schweizer Nationalität besitzen, erlischt, wenn sie ihren Jahresbeitrag bis zum 31. Oktober nicht entrichtet haben oder deren Kinder nicht mehr zum Hauptausbildungsprogramm der Schule anmelden sind

## AUSTRITT

Wer aus dem Verein austreten möchte, reicht beim Verwaltungsrat einen schriftlichen Austrittsantrag ein. Der Austritt ist wirksam, sobald der Antrag dem Verwaltungsrat vorliegt. Das erloschene oder ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags oder auf das Vereinsvermögen.

## VEREINSORGANE ARTIKEL 10

Die Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Verwaltungsrat;
- der Verwaltungsratsausschuss;
- das Prüferkollegium.

## GESCHÄFTSJAHR ARTIKEL 11

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Schuljahr zusammen. Es beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Kalenderjahres.

Binnen 3 Monaten vor Abschluß des Geschäftsjahrs stellt der Verwaltungsratsausschuss die Bilanz und den Bilanzentwurf auf. Die Dokumente sind 15 Tage vor der Mitgliederversammlung im Vereinssitz zu hinterlegen und den Vereinsmitgliedern auf Wunsch in Kopie auszuhändigen.

## VERSAMMLUNGEN ARTIKEL 12

Es werden ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen abgehalten.

Diese finden im Sitz des Vereins statt, es sei denn, der Verwaltungsrat wähle einen anderen Versammlungsort in Rom.

## ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG - EINBERUFUNG - AUFGABEN - BESCHLUSSFASSUNG - ABSTIMMUNGEN - MEHRHEITEN ARTIKEL 13

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich im letzten Quartal des Kalenderjahres zusammen.

Sie wird vom Verwaltungsratsvorsitzenden auf Beschluß des Rates selbst einberufen.

Die Einberufung zur Versammlung enthält die Tagesordnung mit den zu besprechenden Themen.

Nimmt nicht der Verwaltungsratsvorsitzende die Einberufung vor, übernimmt dies das Prüferkollegium.

An der Versammlung nehmen als stimmberechtigte Mitglieder teil:

- Ehrenmitglieder,
- sämtliche Mitglieder, die mit der Beitragszahlung auf dem laufenden sind.

## EINBERUFUNG

Die Einberufung der Versammlung erfolgt per einfachem Schreiben mindestens 30 Tage vor Versammlungstermin durch Übersendung der Tagesordnung sowie per Anschlag in der Schule. Erreicht die Versammlung beim ersten Termin nicht die gesetzlich erforderte Mehrheit, kann im Einladungsschreiben ein zweiter Termin für einen anderen Tag angegeben werden.

## AUFGABEN

Die Mitgliederversammlung:

- 1) wählt unter den Vereinsmitgliedern die Mitglieder des Verwaltungsrats;
- 2) wählt die Mitglieder des Prüferkollegiums ;
- 3) ernennt den Wahlausschuß;
- 4) beschließt in Bezug auf die Jahresbilanz;
- 5) beschließt in Bezug auf den Bericht des Verwaltungsrates;
- 6) beschließt in Bezug auf den Bilanzentwurf;
- 7) nimmt den Bericht des Direktors zur Kenntnis.

## BESCHLUSSFASSUNG

An der Abstimmung können sich ordentliche und fördernde Mitglieder beteiligen, die innerhalb des 31. Oktobers einen Beitrittsantrag gestellt und ihren Jahresbeitrag entrichtet haben..

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn beim ersten Versammlungstermin mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind; die Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

Beim zweiten Termin ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig; Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

## ABSTIMMUNGEN

In den nachstehenden Fällen erfolgt die Abstimmung offen und per Handzeichen, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nicht die geheime Wahl beantragt:

- 1) für Abstimmungen bezüglich Bilanzentwurf und Bilanz,
- 2) für Abstimmungen bezüglich der Berichte des Verwaltungsrats,
- 3) für die Ernennung des Wahlausschusses.

In geheimer Wahl werden dagegen gewählt:

- a) Verwaltungsrat;
- b) Prüferkollegium;

Bei der Wahl des Verwaltungsrats werden mit einem einzigen Stimmzettel neun Mitglieder gewählt, davon sechs Schweizer Staatsbürger.

Auf der Liste müssen mindestens vier Kandidaten mehr als die wählbaren Personen aufgeführt sein. Hiervon müssen zwei die Schweizer und zwei Eltern eine andere Staatsbürgerschaft besitzen.

Wählbar sind in Reihenfolge jene Kandidaten, die unter Berücksichtigung der Nationalität die meisten Stimmen auf sich vereinen.

Zur Bestimmung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel nicht berücksichtigt.

## AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG - EINBERUFUNG - AUFGABEN - BESCHLUSSFASSUNG ARTIKEL 14

Die außerordentliche Mitgliederversammlung tritt zusammen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt bzw. wenn es der Verwaltungsrat oder dessen Vorsitzender für

erforderlich halten.

Die Einberufung der Versammlung erfolgt per einfachem Schreiben mindestens 30 Tage vor Versammlungstermin durch Übersendung der Tagesordnung sowie per Anschlag in der Schule und beim Pförtner.

#### AUFGABEN

Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt:

- a) Satzungsänderungen;
- b) die vorzeitige Auflösung des Vereins;
- c) den Widerruf des Mandats des Verwaltungsrates;
- d) in allen anderen Fragen ihrer Zuständigkeit.

#### BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind;

#### BESCHLUSSFASSUNG

Die Beschlüsse werden angenommen, wenn die Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sowohl der Vereinsmitglieder mit Schweizer Staatsangehörigkeit als auch derjenigen mit anderer Staatsangehörigkeit, vorliegt.

#### MEHRHEITEN

- a) Für Beschlüsse bezüglich Änderungen des sog. Gründungsvertrags und der Satzung sowie des Widerrufs des Verwaltungsrates ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- b) Für Beschlüsse bezüglich der Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich.

#### VERSAMMLUNGSVORSITZ - WAHLAUSSCHUSS - BERICHTSSPRACHE - SCHRIFTFÜHRER

##### ARTIKEL 15

Den Vorsitz der Versammlung führt der Verwaltungsratsvorsitzende oder bei Abwesenheit oder Verhinderung sein Stellvertreter bzw., ist auch dieser abwesend, ein von der Mitgliederversammlung ernannter Schweizer Staatsbürger, der jedoch nicht unbedingt Vereinsmitglied sein muß.

Für die Wahlen wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuß ernannt, der aus 4 Mitgliedern besteht, von denen zwei die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzen müssen, und deren Vorsitz ein von den versammelten Mitgliedern ernannter Schweizer Staatsbürger führt.

Die Versammlungen werden in italienischer Sprache abgehalten und in die deutsche Sprache übersetzt.

Die von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Berichte werden in italienischen und deutscher Sprache abgefaßt.

Für die offiziellen Verbandsurkunden ist der italienische Wortlaut ausschlaggebend.

Wortmeldungen aller Anwesenden auf der Mitgliederversammlung können in allen Schweizer Nationalsprachen vorgebracht werden.

Das Versammlungsprotokoll führt der Schriftführer des Verwaltungsrats bzw. bei dessen

Abwesenheit oder Verhinderung eine andere vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung bestimmte Person oder, falls gesetzlich vorgeschrieben, ein Notar.

VERWALTUNGSRAT:  
ZUSAMMENSETZUNG, MITGLIEDER KRAFT AMTES UND WÄHLBARE MITGLIEDER,  
RECHTLICHE VERTRETUNG, AMTSZEIT

ARTIKEL 16

Der Verband wird von einem Verwaltungsrat verwaltet.

#### ZUSAMMENSETZUNG

Der Verwaltungsrat besteht aus neun gewählten Mitgliedern, von denen sechs Schweizer Staatsbürger sein müssen.

#### MITGLIEDER KRAFT AMTES

- 1) Der Schweizer Botschafter oder sein Vertreter, falls ernannt;
- 2) Der Vertreter des Schweizer Patronatskantons, falls ernannt;
- 3) Der Direktor der Schule.

#### WÄHLBARE MITGLIEDER

Sämtliche Vereinsmitglieder sind wählbar.

Nicht gewählt werden können:

- a) Die im Verein Beschäftigten und ihre Ehepartner;
- b) Der Ehepartner eines Kandidaten.
- c) Ein ehemaliger Beschäftigter der Schule, der das Arbeitsverhältnis vor weniger als zwei Jahren gekündigt hat, kann nicht in den Verwaltungsrat oder, wenn das Arbeitsverhältnis vor weniger als fünf Jahren gekündigt worden ist, zum Verwaltungsratsvorsitzenden gewählt werden,.

Der Verwaltungsratsvorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister müssen die Schweizer Nationalität besitzen.

#### RECHTLICHE VERTRETUNG

Rechtlicher Vertreter ist der Vorsitzende des Verwaltungsrats, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung sein Stellvertreter.

#### AMTSZEIT

Die Amtszeit des Verwaltungsrats dauert drei Geschäftsjahre.

Bei Ablauf der Amtszeit bleibt der Verwaltungsrat im Amt, bis ein neuer Verwaltungsrat gewählt ist.

Durch Ausscheiden bzw. bei Vereinsaustritt erlischt automatisch die Zugehörigkeit. In diesem Fall folgt der erste der Nicht-Gewählten, je nach zugehöriger Kategorie, im Amt nach (Schweizer oder Eltern anderer Staatsangehörigkeit); bei Abwesenheit oder Verhinderung findet eine Nachwahl durch den Verwaltungsrat statt.

Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit dem Ablauf der Amtszeit des Verwaltungsrats.

Bei Rücktritt der Mehrheit der gewählten Mitglieder gilt der gesamte Verwaltungsrat als zurückgetreten.

VERWALTUNGSRAT: AUFGABEN - VORSITZ - FUNKTIONSWEISE

ARTIKEL 17

#### AUFGABEN

Der Verwaltungsrat:

- wacht über die allgemeine Entwicklung der Schule und des Vereins;
- ist erster Ansprechpartner der Schweizer Bundesbehörden;
- unterhält die Beziehungen zu den italienischen Behörden;
- ist erster Ansprechpartner der Kantonalen Schuldepartements;
- steht in Verbindung mit dem Verein der Schweizer Schulen im Ausland (KSA);
- faßt Beschlüsse bzgl. der Aufnahme der neuen Mitglieder, des Rücktritts und des Erlöschens der Mitgliedschaft;
- setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen um;
- ernennt die wählbaren Mitglieder des Verwaltungsratsausschusses;
- genehmigt den Bilanzentwurf und die Bilanz, die der Mitgliederversammlung vorzulegen sind;
- verfaßt den Bericht des Verwaltungsrats, welcher der Mitgliederversammlung vorgelegt wird;
- erläßt bzw. modifiziert auf Vorschlag des Verwaltungsratsausschusses die Schulordnung;
- wacht im Rahmen der Zuständigkeiten über die Tätigkeiten des Direktors;
- ernennt die Mitglieder etwaiger Sonderkommissionen, mit beratende Funktion für spezifische Themen, die aber nicht Vereinsmitglieder sein müssen;
- kontrolliert die Schulfinanzen einschließlich der eidgenössischen Subventionen und wacht über ordentliche Geschäftsführung;
- beschließt die Einstellung des Direktors;
- beschließt auf Vorschlag des Direktors und nach Stellungnahme des Verwaltungsratsausschusses die Anstellung und das Gehalt von Lehrern und Beschäftigten;
- garantiert, über die zuständige Bundesbehörde, daß die Räumlichkeiten für die Vereinszwecke geeignet sind;
- garantiert, daß die Einrichtung für Schulzwecke geeignet ist;
- entscheidet bei Einspruch infolge der Verweisung von Schülern von der Schule durch den Direktor;
- legt die Höhe des Schulgeldes fest;
- kann einen Teil seiner Aufgaben einem oder mehreren Mitgliedern übertragen;
- beschließt bzw. modifiziert die Aufgaben des Direktors unter Berücksichtigung der vom Ausschuß des Verbands Schweizer Auslandsschulen (KSA) herausgegebenen Richtlinien.

#### ÄMTER

Auf seiner ersten Sitzung wählt der Verwaltungsrat:

den Vorsitzenden;

den Stellvertreter;

den Schatzmeister;

das dritte Mitglied des Verwaltungsratsausschusses.

Der Verwaltungsrat kann einzelnen Verwaltungsratsausschussmitgliedern spezifische Befugnisse übertragen.

#### FUNKTIONSWEISE

Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal im Quartal zusammen, bzw. dann, wenn sein Vorsitzender, der Schatzmeister bzw. ein Drittel seiner Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt.

Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner gewählten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Das Sitzungsprotokoll ist auf Italienisch und auf Deutsch abzufassen. Der italienische Wortlaut ist ausschlaggebend.

Mitglieder kraft Amtes haben kein Stimmrecht.

## VERWALTUNGSRATSAUSSCHUSS - ZUSAMMENSETZUNG - AMTSZEIT - AUFGABEN - FUNKTIONSWEISE

### ARTIKEL 18

#### ZUSAMMENSETZUNG

Die ordentliche Verwaltung der Schule ist einem Verwaltungsratsausschuss übertragen, der aus vier Mitgliedern, alle schweizerischer Nationalität, dem Botschafter oder seinem Vertreter, wenn benannt, sowie dem Lehrervertreter besteht.

Mitglieder sind:

der Verwaltungsratsvorsitzende,  
der Schatzmeister,  
ein vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied,  
der Schuldirektor;

Der Verwaltungsrat kann Verwaltungsratsausschussmitgliedern die Befugnisse für Schulgebäude- und Sicherheitsfragen bzw. Personal- und Steuerfragen übertragen.

Wenn der Verwaltungsrat nicht die spezifischen Befugnisse verteilt, kann dies seitens des Verwaltungsratsausschusses erfolgen.

#### AMTSZEIT

Die Amtszeit der Verwaltungsratsausschussmitglieder entspricht der Amtszeit des Verwaltungsrats.

Bei Ablauf der Amtszeit bleibt der Verwaltungsratsausschuss im Amt, bis der neue Verwaltungsratsausschuss bestellt ist.

#### AUFGABEN

Der Verwaltungsratsausschuss:

- betreibt die Schule in enger Zusammenarbeit mit dem Direktor, der volle Handlungsfreiheit bei der schulinternen Organisation, der Didaktik und der Führung der Lehrer und des Einsatzes des weiteren Personals besitzt;
- arbeitet die dem Verwaltungsrat vorzulegende Schulordnung aus und schlägt entsprechende Änderungen vor;
- unterstützt den Direktor in dessen Aufgaben und beim Schulbetrieb;
- erstellt den Bilanzentwurf, der dem Verwaltungsrat vorzulegen ist;
- erstellt die Bilanz, die dem Verwaltungsrat vorzulegen ist;
- veranlaßt im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgetentwurfs die Auszahlungen zugunsten der Schule;
- schlägt auf Vorschlag des Direktors dem Verwaltungsrat die Anstellung von Lehr- und Verwaltungspersonal vor;
- entscheidet auf Vorschlag des Direktors und aufgrund der maßgeblichen Stellungnahme des Schatzmeisters bezüglich der kurzfristigen Anstellungsverträge;
- überprüft aufgrund der Mitteilungen des Direktors die wöchentlich von jedem Lehrer gehaltenen Unterrichtsstunden;
- legt die Aufgaben aller weiteren Mitarbeiter fest;
- setzt die Beschlüsse des Verwaltungsrats um;
- kann einen Teil seiner Aufgaben einem oder mehreren Mitgliedern übertragen;
- kann in einzelnen Fragen die Mitarbeit Dritter in Anspruch nehmen.

#### FUNKTIONSWEISE

Der Verwaltungsratsausschuss tagt mindestens einmal monatlich im Sitz des Vereins oder anderswo in Rom, je nach Entscheidung des Vorsitzenden.

Der Verwaltungsratsausschuss tritt auf Initiative des Vorsitzenden oder auf Antrag des Schatzmeisters oder des Direktors zusammen.

Anstelle des Vorsitzenden kann auch der Schatzmeister die Sitzung einberufen. Der Verwaltungsratsausschuss ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Verwaltungsratsausschussmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Der Vertreter des Botschafters und der Lehrervertreter haben kein Stimmrecht.

Das Sitzungsprotokoll wird auf Italienisch und auf Deutsch abgefaßt. Der italienische Wortlaut ist ausschlaggebend.

## PRÜFERKOLLEGIUM

### ARTIKEL 19

Die Rechnungsprüfung des Vereins liegt in Händen eines Prüferkollegiums, das aus zwei effektiven und zwei stellvertretenden Prüfern mit Schweizer Staatsangehörigkeit besteht.

Die Amtszeit des Prüferkollegiums dauert drei Geschäftsjahre.

Bei Ablauf der Amtszeit bleibt das Prüferkollegium im Amt, bis ein neues Kollegium gewählt ist.

Das Prüferkollegium tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen und erstellt ein Protokoll der durchgeführten Überprüfungen.

Die Mitglieder des Prüferkollegium sollten eine besondere berufliche Eignung für die Rechnungsprüfung besitzen bzw. in das Buchprüferverzeichnis eingetragen sein.

Dem Botschafter steht es frei, einen Wirtschaftsprüfer zu ernennen. In diesem Fall besteht das Prüferkollegium aus drei Prüfern.

Das Prüferkollegium hat dem Verwaltungsrat jedes Quartal einen Bericht über die durchgeführten Kontrollen vorzulegen.

## AUFGABEN DES SCHULDIREKTORS

### ARTIKEL 20

Der Direktor leitet die Schule.

Seine Zuständigkeiten:

- volle Autonomie bei der didaktischen Führung der Schule und der Leitung der Lehrer.
- sämtliche pädagogischen, methodischen, administrativen und organisatorischen Aspekte der Schule;
- Umsetzung der schulpolitischen Prinzipien im Rahmen der eigenen Zuständigkeiten, wie von den Bundesgesetzen festgelegt.
- Umsetzung der Entscheidungen des Verwaltungsrats und des Verwaltungsratsausschusses;

Er pflegt im Rahmen seiner Zuständigkeiten enge Kontakte zum Schweizer Patronatskanton.

Jedes Jahr erstellt er bis zum 15. Oktober einen Bericht über die didaktische Tätigkeit, der der ordentlichen Versammlung vorgelegt wird und bis zu diesem Datum dem Verwaltungsrat überreicht werden muß.

Seine Rechte und Pflichten sind in einem entsprechenden Dokument des Verwaltungsrats definiert.

### ARTIKEL 21

Der Verwaltungsrat beruft mindestens einmal im Jahr die Elternversammlung ein, um allgemeine Fragen der Schule zu erörtern.

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### ARTIKEL 22

Sämtliche Vereinsämter sind ehrenamtlich. Im Interesse der Schule getragene Unkosten, werden laut detaillierter Abrechnung rückerstattet.

#### ARTIKEL 23

In Bezug auf Art. 11, Abs.8 der Gesetzesverordnung vom 18. Dezember 1997 und nachfolgender Änderungen, gehen eventuelle Schulden gegenüber der Öffentlichen Verwaltung oder der gebührenverwaltenden Ämter, die sich auf Sanktionen beziehen, welche die Vertreter des Vereins in der Ausübung ihres Amtes und in den Grenzen ihrer Befugnisse begehen, auf den Verein über.

Der Übergang zu Lasten des Vereins gilt nur in den Fällen, in denen einer seiner Vertreter den Verstoß ohne Vorsatz begangen hat und ist dann ausgeschlossen, wenn er in jedem Falle vorsätzlich zum Schaden des Vereins begangen worden ist.

#### AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

#### ARTIKEL 24

Falls die außerordentliche Mitgliederversammlung die vorzeitige Auflösung des Vereins beschließt, ernennt sie einen oder mehrere Liquidatoren und legt deren Vollmachten fest.

Die Liquidation ist gemäß der Bestimmungen des Italienischen Zivilgesetzbuches abzuwickeln.